

Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung

Helmut AIGNER

Die Ausführungen befassen sich - in Berücksichtigung des Themas „Wasser als Gefahr“ - mit den Problemstellungen Wildbäche und Erosion. Das Thema Lawinengefahr wird in den ggstdl. Betrachtungen ausgeklammert.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Fließgewässer durchlaufen in Niederösterreich im Wesentlichen zwei Kompetenzbereiche, jene der Wildbachverbauung und in den tiefer gelegenen Abschnitten jene der Bundeswasserbauverwaltung.

Für die Unterscheidung ist § 99 (1) des Forstgesetzes 1975 verantwortlich:

(1) Ein Wildbach ... ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit dauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes abgelagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

Ein wesentliches Kriterium im Wildbach ist die höhere Reliefenergie, der erhöhte Anteil von Geschiebe und Wildholz bei den Katastrophenereignissen und damit die Vielfalt von Szenarien, die bei einer Wildbachkatastrophe zu unterstellen sind – somit auch Unterscheidung der Gefahrenzonenplanung der WLW zu den Gefahrenzonenplänen bzw. Abflussuntersuchungen im Bundeswasserbau.

Der Landeshauptmann hat auf Vorschlag der Dienststelle der WLW (FG 1975 § 102 Abs. 1 lit. a) und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen (FG 1975 § 99 (5)).

Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Niederösterreich (Stammverordnung 130/98, ausgegeben am 28. August 1998)

Die Gefahrenzonenplanung der Wildbach- und Lawinenverbauung basiert auf den Regelungen im Forstgesetz 1975.

§11: Gefahrenzonenpläne (verkürzte Fassung)

(1) Zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ist der Bundesminister für LFUW unter Heranziehung von Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1 zuständig.

(2) Im Gefahrenzonenplan sind die gefährdeten Bereiche und deren Gefährdungsgrad darzustellen.

(3) Der Entwurf des Gefahrenzonenplanes ist dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen.

(4) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Der Entwurf ist durch eine Kommission auf seine fachliche Richtigkeit zu überprüfen.

(6) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

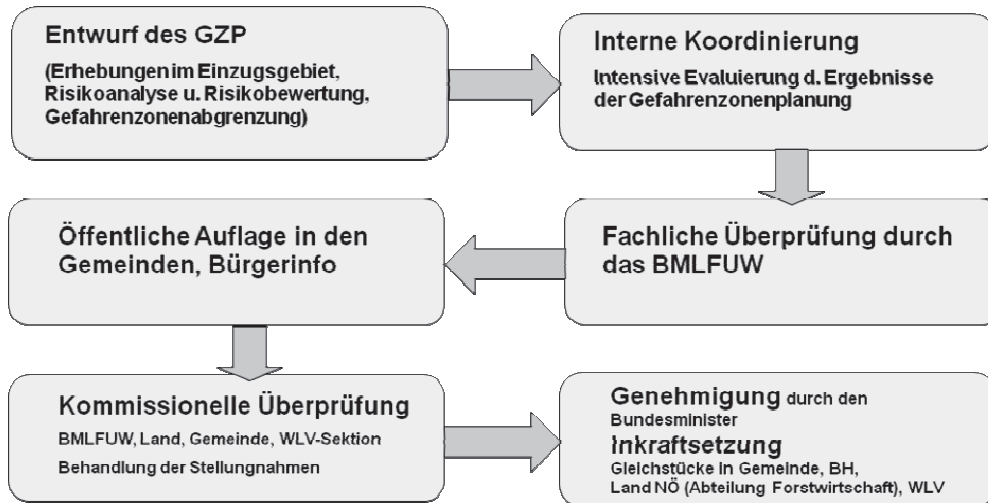
(7) Der Bundesminister hat den von der Kommission geprüften Entwurf zu genehmigen, wenn die Bestimmungen dieses Abschnittes dem nicht entgegenstehen.

(8) Die Dienststellen haben die genehmigten Gefahrenzonenpläne zur Einsicht- und Abschriftnahme aufzulegen. Je ein Gleichstück ist den betroffenen Gebietskörperschaften und Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

(9) Im Falle der Änderung der Grundlagen oder ihrer Bewertung ist der Gefahrenzonenplan an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Details über Inhalt und Ausstattung der Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinerverbauung sind in der Verordnung vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, (BGBl. Nr. 436/1976) geregelt.

2. Ablaufschema der Gefahrenzonenplanung



Durch die öffentliche Auflegung des Gefahrenzonenplanes in der Gemeinde und die Möglichkeit für betroffene BürgerInnen, im Zuge des Überprüfungsverfahrens Stellungnahmen zum Gefahrenzonenplan abzugeben, die dann im Rahmen der Kommissionellen Überprüfung zu behandeln sind, ist eine institutionalisierte Bürgerbeteiligung gegeben.

3. Der Gefahrenzonenplan der WLV ist ein dynamisches Planungsinstrument

Der Gefahrenzonenplan ist einer laufenden Anpassung der Grundlagen der Bewertung zu unterziehen.

Wenn die Überprüfung des Gefahrenzonenplanes Auswirkungen von geänderten Grundlagen (Änderungen im Naturraum, Anpassung von Bewertungsmethoden) auf das Gefährdungspotenzial ergibt, ist er einer Revision zu unterziehen.

4. Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche im Gefahrenzonenplan

Auf der Gefahrenzonenkarte sind die nachstehenden Gefahrenzonen unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von zirka 150 Jahren (Bemessungsereignis) sowie die Vorbehaltsbereiche nach folgenden Kriterien abzugrenzen (GZP-Verordnung vom 30. Juli 1976):

a) die **Rote Gefahrenzone** umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist;

b) die **Gelbe Gefahrenzone** umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist;

In den Gefahrenzonenkarten erfolgt eine nachvollziehbare Abgrenzung der Gefahrenzonen innerhalb des "Raumrelevanten Bereiches" aufgrund definierter Kriterien gegliedert in Bemessungsereignis und häufiges Ereignis !

Kriterien	Zonen	Bemessungsereignis	Häufiges Ereignis
1) Stehendes Wasser	WR	Wassertiefe $\geq 1,5\text{m}$	Wassertiefe $\geq 0,5\text{m}$
	WG	Wassertiefe $< 1,5\text{m}$	Wassertiefe $< 0,5\text{m}$
2) Fließendes Wasser	WR	Höhe der Energielinie $\geq 1,5\text{m}$	Höhe der Energielinie $\geq 0,5\text{m}$
	WG	Höhe der Energielinie $< 1,5\text{m}$	Höhe der Energielinie $< 0,5\text{m}$
3) Erosionsrinnen	WR	Tiefe $\geq 1,5\text{m}$	Erosionsrinnen möglich
	WG	Tiefe $< 1,5\text{m}$	Abfluss ohne Erosionsrinnen, daher Kriterium 2)
4) Geschiebeablagerungen	WR	Ablagerungshöhe $\geq 0,7\text{m}$	Geschiebeablagerung möglich
	WG	Ablagerungshöhe $< 0,7\text{m}$	keine Geschiebeablagerung , daher Kriterium 2)
5) Nachböschung infolge Tiefen-/Seitenerosion	WR	Oberkante der Nachböschungsbereiche	-
	WG	Sicherheitsstreifen	
6) Mur- und Erdströme	WR	Rand der ausgeprägten Murablagerungen	-
7) Rückschreitende Erosion	WR	mögliches Ausmaß	keine Beurteilung
	WG	Kriterien 3) und 5) beachten	
Anmerkungen:			
zu Kriterium 1): Tümpel, Weiher, Brunnen, kleine Mulden werden nicht dargestellt			
zu Kriterium 5): Begründung für die Breite des Sicherheitsstreifens im Einzelfall			
WR = Rote Gefahrenzone Wildbach, WG = Gelbe Gefahrenzone Wildbach			

In den Gefahrenzonen werden verschiedene Prozesse wie Hochwasserabfluss, Geschiebe / Murablagerung, Nachböschungen, Auflandungen, Verklausungen, etc. berücksichtigt Die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung umfassen die Summe aller möglichen Ereignisse.

(Im Bild rechts umgrenzt die dunkle Linie die „Rote Gefahrenzone“, die helle Linie beinhaltet die „Gelbe Gefahrenzone“)



c) die **Blauen Vorbehaltsbereiche** sind Bereiche, die

1. für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder
2. zur Sicherstellung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 der GZP-Verordnung dürfen im Gefahrenzonenplan die nachstehend näher bezeichneten Hinweisbereiche nach folgenden Kriterien ausgewiesen werden:

- a) die **Braunen Hinweisbereiche** sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehende Rutschungen, ausgesetzt sind;
- b) die **Violetten Hinweisbereiche** sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt.

5. Der Gefahrenzonenplan der WLW als eine Grundlage des Naturgefahren-managements

GZP-Verordnung vom 30. Juli 1976, BGBl. Nr. 436/1976

Interne Planungen:

- § 1. (1) Die Gefahrenzonenpläne sind insbesondere eine Grundlage für die
- a) Projektierung und Durchführung von Maßnahmen sowie für die Reihung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit und
 - b) Tätigkeit der Angehörigen der Dienststellen als Sachverständige.

Externe Planungen:

- (2) Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Sicherheitswesens (Evakuierungen, Verkehrsbeschränkungen).

Gefahrenzonenpläne sind dem Charakter nach **Gutachten**, welche nach einem eingehenden Prozess der Ausarbeitung, der Überprüfung und Bürgerbeteiligung vom Bundesminister in Kraft gesetzt werden. Es kommt ihnen daher **keine unmittelbar normative** Wirkung zu. Jedoch nehmen einige **Landesgesetze** auf die Gefahrenzonen Bezug.

NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (Auszug):

- § 15 Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote
- (2) Im Flächenwidmungsplan sind kenntlich zu machen:
 2. Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (... , Gefahrenzonen und dergleichen) ...
 - (3) Flächen, die auf Grund der Gegebenheiten ihres Standortes zur Bebauung ungeeignet sind, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden, insbesondere:
 3. Flächen, die rutsch-, bruch-, steinschlag-, wildbach- oder lawinengefährdet sind;
 - (4) Ausgenommen von Abs. 3 Z. 1 bis 5 sind Flächen für Bauwerke, die auf Grund ihrer Funktion an bestimmten Standorten ungeachtet der in Abs. 3 Z. 1 bis 5 angeführten Mängel errichtet werden müssen sowie Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes.

§ 22 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

(2) Ein örtliches Raumordnungsprogramm ist abzuändern, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche von Gefährdungen gem. § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 tatsächlich betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdungen nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren sichergestellt werden kann.

§ 23 Bausperre

(2) Der Gemeinderat hat durch Verordnung eine Bausperre unter Angabe des besonderen Zweckes zu erlassen, wenn

b) sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 bedroht ist.

§ 24 Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, die durch Änderungen von Baulandwidmungsarten in andere Widmungsarten unter folgenden Bedingungen entstanden sind:

c) Die natürliche Baulandeignung darf nicht durch Hindernisse im Sinne von § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 bedroht gewesen sein.

5.1. Gefahrenzonenplan – Naturgefahrenmanagement Bauwesen

Bedeutung von „Wildbach Rot“ ?

Bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen. Auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr.

Hinweis für die Baubehörde: In dieser Zone wird von der Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, dringend abgeraten. Bei allen anderen baulichen Herstellungen ist ein Gutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung einzuholen.

Bedeutung von „Wildbach Gelb“ ?

Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.



Bedeutung von „Braunen Hinweisbereichen“ ?

Hinweis für die Baubehörde: Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten etwa eines Geologen, Bodenmechanikers oder anderer zuständiger Stellen einzuholen.

5.2. Gefahrenzonenplan – Naturgefahrenmanagement Sicherheitswesen

Der Gefahrenzonenplan der WLV wird im Sicherheitswesen als Grundlage für Einsatzplanungen (Straßensperren, Zufahrtsmöglichkeit zu Objekten, Evakuierungsplanungen, etc.) verwendet.

6. Richtlinien Hinderungsgründe

Laut diesen Richtlinien (Zahl 52.240/03-VC7/80) macht das Lebensministerium die Widmung der Förderungsmittel für Wildbach- und Lawinenverbauung unter anderem von der Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne, Gutachten und anderer Planungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung abhängig.

Werden diese nicht berücksichtigt oder wird auf die Einholung von Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung verzichtet und ergibt sich daraus eine nachteilige Beeinflussung des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen, entsteht im betreffenden Einzugsgebiet ein Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauungen.